

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail:

Sibel.Oezen@bsv.admin.ch

Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Bern, den 21. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020. Vernehmlassungsantwort

(Originalversion französisch)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Vorentwurf der Reform der Altersvorsorge 2020 und dem dazugehörigen erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Allgemeine Würdigung

Die Altersvorsorge ist das Herzstück des sozialstaatlichen Systems. Die durch sie garantierten Ersatzeinkommen sind ein Kernelement der gesellschaftlichen Solidarität: zum einen zwischen den Erwerbstätigen und den RentnerInnen, zum andern zwischen Arbeitgebenden und ArbeitnehmerInnen.

Über Jahrzehnte hinweg hat sich die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) dafür eingesetzt, das Einkommen von AHV-BezügerInnen zu verbessern und somit die verbliebenen Inseln der Armut in der Bevölkerung zu verkleinern. Auch wenn es nun um die langfristige Konsolidierung von AHV und BV geht, müssen die sozialpolitischen Leitlinien und die subtilen Gleichgewichte zum Schutz der Versicherten und der LeistungsbezügerInnen gewahrt bleiben.

In diesem Sinne begrüsst die SP den angestossenen Prozess und unterstützt den Vorschlag einer Globalreform von erster und zweiter Säule der Altersvorsorge vorbehaltlos, ist sie doch der Meinung, dass nur ein paralleles Vorgehen die nötige Gesamtsicht und eine neue Diskussion um das Gleichgewicht zwischen AHV und BV erlaubt. Von daher ist sie nicht nur gegen jeglichen Versuch einer isolierten Behandlung einzelner Reformelemente, sondern verlangt ausdrücklich, dass so vorgegangen wird wie vorgeschlagen.

Im Mittelpunkt stehen müssen für die SP ganz klar die Interessen der Versicherten, zumal nur so eine Chance besteht, dass die Reform am Ende mehrheitsfähig ist. In dieser Hinsicht beurteilt sie die Vorschläge des Vorentwurfs als ungenügend für die nötige Stärkung der 1. Säule namentlich bei den tiefen und mittleren Einkommen. Die AHV bleibt ein tragender Pfeiler unserer Altersvorsorge und unseres Sozialstaats. Diese Sozialversicherung genießt breiteste Unterstützung in der Bevölkerung und muss gestärkt werden, damit Solidarität und soziale Gerechtigkeit gültige Werte bleiben.

Die SP ruft in Erinnerung, was die Bundesverfassung explizit vorschreibt: dass es Personen, die in Rente gehen, möglich sein soll, ihre gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterzuführen. Heutzutage jedoch kann die Mehrheit der Menschen mit tiefen, ja gar mit mittleren Einkommen genau dies nicht mehr. Zahlreiche RentnerInnen sind mit grossen finanziellen Problemen konfrontiert und können diesen Lebensabschnitt nicht mehr in Würde bestreiten. Immer öfter fallen ältere Menschen der Armut anheim. In besonderem Masse armutsgefährdet und beim Eintritt ins Rentenalter von sozialer Isolation bedroht sind die Frauen, Personen mit ungenügendem Bildungsniveau und die sehr alten, pflegebedürftigen Menschen. Innerhalb des Bevölkerungsteils der Pensionierten herrscht also eine Ungleichbehandlung, der die SP ein Ende setzen will.

Die SP verlangt daher dringend eine Konkretisierung des Verfassungsauftrags und plädiert für eine Neugewichtung von 1. und 2. Säule. Sie fordert eine Anhebung der von der AHV ausgerichteten Altersrenten und bekräftigt hier, um das Bild abzurunden, ihre Unterstützung der Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes «AHVplus», die eine Stärkung der AHV durch höhere Altersrenten vorsieht. Die älteren Mitmenschen – morgen sind wir es – sollen sich nicht nach der Decke strecken müssen. Das bedeutet, dass kein Weg an einer Verbesserung der Leistungen der Altersvorsorge vorbeiführt. Nach Auffassung der SP müssen die heutigen und die zukünftigen RentnerInnen mindestens ohne finanzielle Not und in Würde alt werden können, dementsprechend muss garantiert sein, dass sie vollständig integriert bleiben und weiterhin gleichberechtigt am sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben teilhaben können.

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die SP unterstützt und fordert die geplante Behandlung von 1. und 2. Säule im Gesamtpaket.• Sie verlangt, dass der Verfassungsauftrag konkretisiert und die AHV gestärkt wird. |
|---|

Würdigung der vorgeschlagenen Hauptmassnahmen

1. Rentenalter

Nach heutigem Gesetz liegt das Rentenalter für Männer bei 65 und für Frauen bei 64 Jahren, sowohl bei der AHV als auch im BVG. Eine gewisse Flexibilität ist in beiden Systemen möglich. Da ein fixes Rentenalter den Bedürfnissen der Versicherten wie auch der demographischen Entwicklung nicht mehr genügend Rechnung trage, soll gemäss dem erläuternden Bericht der Begriff «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt werden. Dieser Wechsel erlaube es auch, klarer zu unterscheiden zwischen Altersrücktritt einerseits und dem Rückzug aus dem Erwerbsleben andererseits, da das Referenzalter nicht unbedingt mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt übereinstimmen muss. Im Grunde genommen handelt es sich um einen arithmetischen Begriff, welcher der vollständigen Beitragsdauer entspricht. Dabei würde das Referenzalter für Männer und Frauen auf 65 Jahre «harmonisiert», was nach Ansicht der SP in Tat und Wahrheit als Erhöhung des Frauenrentenalters zu bezeichnen ist. Zudem kann dieser Vorschlag schwerlich anders etikettiert werden denn als Sparmassnahme, auf dem Buckel der Frauen.

Tatsächlich ist eine ziemlich rasche Erhöhung geplant, mit einer Anhebung des Frauenrentenalters um je zwei Monate während den sechs Jahren nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Reform. Angenommen, dies würde im Jahr 2019 geschehen, wäre das Referenzalter von 65 Jahren für alle Frauen mit Jahrgang 1960 oder jünger gültig, und ihre volle Wirkung würde die angestrebte

Harmonisierung ab 2026 entfalten. Ab diesem Datum würde sich die AHV-Rechnung um mindestens 1,1 Milliarden Franken jährlich verbessern, dank der Ausgabenreduktion und der Einnahmensteigerung durch die verlängerte Beitragspflicht für Frauen. Die negativen finanziellen Folgen für die IV, ebenfalls ein zentrales Element in unserem Sozialversicherungssystem, bleiben unerwähnt.

Würden die Frauen in der Arbeitswelt lohnmassig nicht dermassen diskriminiert, allein aufgrund ihres Geschlechts, könnte die SP erwägen, sich mit dieser «Harmonisierung» abzufinden. Es geht hierbei nicht um eine ideologisches Forderung, sondern schlicht um eine logische Überlegung.

Der Grundsatz, wonach Frauen und Männer Anrecht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben, ist seit mehr als 30 Jahren in der Bundesverfassung verankert. Seit 1996 ist er im Gleichstellungsgesetz konkretisiert. Ungeachtet dieser Verfassungs- und Gesetzesgrundlage belief sich der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen im Jahre 2010, gemäss der jüngsten Lohngleichheitsstudie¹, durchschnittlich auf 23,6 % im privaten Sektor, wovon 37,6 % nicht objektiv begründbar und somit ungerecht sind. Die Lohndiskriminierung beträgt folglich 8,7 % im Schnitt. Bei einem Lohn von 5 000 Franken entspricht dies einem Minus von 435 Franken monatlich beziehungsweise von 5 655 Franken jährlich (13. Monatslohn inbegriffen).

Die während des Erwerbslebens erlittene Lohndiskriminierung schlägt sich bei der Pensionierung in einer tieferen Rente für die betroffenen Frauen nieder, in der 1. wie auch in der 2. Säule, da die Einkommen aus Erwerbsarbeit, respektive der versicherte Lohn oder das angehäuften Kapital, als Parameter für die Berechnung der Rente dienen. Genau besehen, bedeutet diese Lohnungleichheit eine doppelte Diskriminierung, spürbar nicht nur während des Erwerbslebens, sondern auch im Ruhestand. Angesichts dieses Unrechts wehrt sich die SP gegen das Ansinnen, die Frauen noch stärker zu benachteiligen, und lehnt die Erhöhung auf 65 Jahre ab, solange die Lohngleichheit nicht wirklich Tatsache ist und solange keine namhaften Verbesserungen zugunsten der Frauen, namentlich durch die Verstärkung der 1. Säule, in Griffweite sind.

- Weil Lohndiskriminierung zwangsläufig tiefere Rentenleistungen für die betroffenen Frauen zur Folge hat, widersetzt sich die SP einer Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre ohne Korrelation mit der wirtschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter.
- Sie fordert reale, greif- und messbare Fortschritte für die Frauen, durch eine Stärkung der 1. Säule.

2. Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die Flexibilisierung des Rentenalters scheint im Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge favorisiert zu werden, mit dem Ziel, dass die Versicherten unter gewissen Bedingungen über den Zeitpunkt des Rentenbezugs, im Alter zwischen 62 und 70 Jahren, selbst entscheiden können. Eine teilweise Pensionierung würde ebenfalls eingeführt, um einen schrittweisen Rückzug aus der Arbeitswelt zu ermöglichen. Diese Massnahmen sollen das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entsprechend den individuellen Bedürfnissen fördern, effektiv ermutigen sie aber oder nötigen sie gar dazu, solange wie möglich einem Erwerb nachzugehen.

2.1 Vorzeitiger Rentenbezug

Im Vergleich zum geltenden Recht könnten mit der vorgeschlagenen Lösung Männer und Frauen maximal drei Jahre früher in Rente gehen, das heisst ab 62. Dies entspricht einem zusätzlichen Vorbezugsjahr für Männer, was die SP befürwortet. Hingegen ist eine Diskrepanz festzustellen zwischen dem Zeitraum von drei Jahren für den möglichen Vorbezug und jenem von unverändert

¹ Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2013): Auf dem Weg zur Lohngleichheit! Tatsachen und Trends. Bern

fünf Jahren für einen Aufschub der Altersrente. Die SP plädiert für eine Flexibilisierung des Rentenalters zwischen dem 60. und dem 70. Altersjahr.

Die Konsequenz eines vorzeitigen Rentenbezugs bliebe eine versicherungstechnische Kürzung des Rentenbetrags. Die entsprechenden Regeln, wie sie bei der AHV Anwendung finden, richten sich nach der Kostenneutralität für die Versicherung und für die Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Angesichts der erhöhten Lebenserwartung sollen die versicherungstechnischen Kürzungssätze von aktuell 6,8 % pro Jahr nach unten angepasst werden auf der Basis des Jahres 2020 (4,1 % für einjährigen Vorbezug, 7,9 % für zwei und 11,4 % für 3 Jahre). Es handelt sich nicht um eine Reduktion, sondern um eine Anpassung, und die Situation bliebe in diesem Punkt gegenüber heute ungefähr gleich.

Demgegenüber wäre es neu möglich, einen Teil der Rente – zwischen 20 und 80 % – vorzubeziehen, dank der Einführung einer Teilpensionierung. Diesen innovativen Bestandteil der Reform begrüsst die SP grundsätzlich, weil mit dieser Anpassung an die heutige Zeit zweifelsfrei einem Bedürfnis nach einem sanfteren Übergang in den Ruhestand entsprochen werden kann, sowohl seitens der Betroffenen als auch seitens bestimmter Unternehmen, die so einen optimalen Wissens- und Erfahrungstransfer sicherstellen können. Nach Einschätzung der SP ist diese neue Möglichkeit jedoch vor allem für Personen mit mittleren bis hohen Einkommen attraktiv, weil sie es sich einerseits finanziell leisten können und weil ihre Berufsgattung genügend Spielraum bietet, um teilszeitig erwerbstätig zu bleiben.

Wie heute schon könnten Versicherte den vollen Rentenbetrag vorbezahlen und ihre Erwerbstätigkeit gänzlich einstellen. In diesem Fall entfielen mit der vorgeschlagenen Lösung die Beitragspflicht. Hingegen würde bei der Berechnung der Altersrente die verkürzte Erwerbskarriere berücksichtigt, das heisst die bis zum «Referenzalter» fehlenden Beitragsjahre, ohne dass die sogenannten Jugendjahre die entstehenden Beitragslücken kompensieren könnten. Ein Vorbezugsjahr zöge so eine Reduktion der Altersrente um 2,27 % nach sich. Für tiefe, ja sogar für mittlere Einkommen ist diese Berechnungsweise ein starker Anreiz, die Rente nur ein Jahr früher zu beziehen, allerhöchstens vielleicht zwei Jahre, und/oder eine (rentenbildende) Erwerbstätigkeit bis 65 fortzusetzen. Wobei hier auch noch der Arbeitsmarkt mitmachen muss. Mit Blick darauf fordert die SP, dass der Kündigungsschutz für ältere ArbeitnehmerInnen ausgebaut und offensive Massnahmen bei der beruflichen Fortbildung in die Wege geleitet werden.

Zwar wäre eine erleichterte vorzeitige Pensionierung also vorgesehen. Grundsätzlich begrüsst die SP diesen Vorschlag, er geht ihr aber längst nicht weit genug, weil die Bedingungen so einschränkend sind, dass BezügerInnen von tiefen und mittleren Einkommen es sich schon sehr gut überlegen müssten. Die ins Auge gefasste Lösung zielt darauf ab, der tieferen Lebenserwartung von Personen, die früh zu arbeiten begannen und geringe Einkommen erzielen, Rechnung zu tragen, durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung mit nur kleiner finanzieller Einbusse. NutzniesserInnen wären all jene, die ab dem 17. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlt haben, in den letzten zehn Jahren vor der Pensionierung erwerbstätig waren und über ein Jahreseinkommen zwischen 21 600 und 49 140 Franken verfügen. Zudem dürfte das Lohneinkommen während der zehn besten Beitragsjahre 73 710 Franken nicht übersteigen, und das Gehalt der (Ehe-)PartnerInnen würde mitberücksichtigt. So käme die erleichterte vorzeitige Pensionierung in Tat und Wahrheit nur für einen kleinen Personenkreis in Frage. Namentlich jene, die früh ins Erwerbsleben einstiegen, aber nach 20 Jahren in die Schweiz immigriert sind, wären davon ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Obergrenze von 49 140 Franken höchst fragwürdig. Nach diesem Modell kämen bloss 5000 Personen pro Jahr in den Genuss der erleichterten vorzeitigen Pensionierung – nach Meinung der SP klar zu wenig, vor allem gegenüber den Frauen, deren höheres Rentenalter man damit eigentlich wettmachen möchte. Die SP verlangt daher grosszügigere Zugangsbedingungen, namentlich eine Erhöhung der vorgeschlagenen Obergrenze.

Ferner sieht der Vorentwurf die Möglichkeit des Rentenvorbezugs auf monatlicher Basis vor, was die SP trotz absehbarer administrativer Komplikationen unterstützt.

Was das BVG betrifft, würde das Mindestalter für den vorzeitigen Bezug der Altersleistungen von 58 auf 62 Jahre erhöht, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Ausnahmen bei besonderen Situationen blieben möglich, während eine andere Ausnahme, betreffend Spezialregelungen für kollektiv finanzierte Altersrücktritte z. B. auf der Basis von Gesamtarbeitsverträgen, eingeführt werden soll. So, wie die Dinge liegen, begrüsst die SP eine solche Harmonisierung zwischen den zwei Säulen wie auch die vorgesehenen Ausnahmen. Im Übrigen würden die in der AHV geltenden Prinzipien übernommen.

2.2 Aufschub des Rentenbezugs

Der Rentenaufschub wäre weiterhin während fünf Jahren, also bis zum 70. Altersjahr möglich. Dank der Einführung der Teilpensionierung wäre es künftig möglich, analog zur Regelung beim Vorbezug auch nur einen Teil der Rente aufzuschieben. Die Versicherten könnten den Prozentsatz der Rente, den sie beziehen möchten, selbst festlegen und den Bezug des restlichen Teils hinausschieben. In der Praxis müssten Personen, die dieses Modell wählen, in den meisten Fällen weiterarbeiten. Wie heute erhöhte sich der Prozentsatz der aufgeschobenen Rente um den versicherungstechnischen Gegenwert der bis zum Aufschubsende nicht bezogenen Leistungen, ebenfalls angepasst an die Lebenserwartung im Jahre 2020.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wären die nach Erreichen des «Referenzalters» entrichteten AHV-Beiträge aus Erwerbseinkommen rentenbildend. Zum einen würden sie es erlauben, das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen aufzubessern und damit auch den Rentenbetrag, allerdings nur bis zum Niveau der Maximalrente. Zum andern würden sie allenfalls dazu verwendet, um Beitragslücken zu schliessen, ausser solchen, die durch vollständigen Rentenvorbezug entstanden sind, und unter der Bedingung, dass das nach dem «Referenzalter» erzielte Jahreseinkommen mindestens 25 % des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens beträgt, d.h. aktuell 21 060 Franken. Daher müsste der bisherige Freibetrag in der AHV aufgehoben werden und die RentnerInnen wären für alle Einkommen aus Erwerbstätigkeit beitragspflichtig, wobei die Befreiung für Jahreseinkommen von unter 2 300 Franken jedoch bestehen bliebe. Dieser Vorschlag brächte der Versicherung im Jahr 2030 ungefähr 309 Millionen Franken ein, während die Verbesserung der Renten 122 Millionen kosten würde.

Auf dem Papier beurteilt die SP die Möglichkeit, den Rentenbetrag zu erhöhen, als interessant. In der Praxis dient der geschaffene Anreiz zur Fortführung einer Erwerbstätigkeit nach dem «Referenzalter» möglicherweise Personen mit einem hohen Einkommen, die mehrjährige Beitragslücken haben, in erster Linie aber Personen mit tiefen Einkommen, die das für eine Maximalrente erforderliche massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen nicht erreichen. Nun sind aber genau sie dafür bekannt, dass sie mühselige und/oder schlecht entlohnte Arbeiten verrichten. Kommt hinzu, dass sie, wenn es ums Schliessen von Beitragslücken geht, nach ihrem 65. Altersjahr einen ziemlich hohen Beschäftigungsgrad beibehalten müssten, um auf ein Jahreseinkommen von 21 060 Franken zu kommen, konkret einen solchen von über 40 % im Falle eines Mindestlohns, wie er gegenwärtig in unserem Land diskutiert wird. Die SP befürchtet eine gut getarnte Erhöhung des Rentenalters und bezweifelt, dass der Arbeitsmarkt die nötige Flexibilität aufweist, damit solche Modelle überhaupt zum Tragen kommen können. Sie unterstreicht nochmals, dass es Schutzmassnahmen zugunsten von älteren ArbeitnehmerInnen braucht, ebenso wie Anreize für Arbeitgebende, damit sie ihren Part übernehmen.

- Die SP plädiert für eine Flexibilisierung des Rentenalters ab dem 60. Altersjahr.
- Sie unterstützt eine Harmonisierung des Mindestalters für den vorzeitigen Rentenbezug bei AHV und BVG.
- Sie begrüsst die Einführung eines Teilrentenbezugs, kritisiert aber, dass dieser in erster Linie für Personen mit guten Einkommen attraktiv ist.
- Sie heisst die Möglichkeit eines Rentenvorbezugs auf monatlicher Basis gut.
- Sie verlangt grosszügigere Bedingungen beim erleichterten vorzeitigen Altersrücktritt, namentlich eine Erhöhung der vorgesehenen Obergrenze.
- Sie befürchtet, dass die neuen Regeln zum Rentenaufschub auf eine versteckte Erhöhung des Rentenalters hinauslaufen.
- Sie besteht auf die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen zugunsten der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Berufsbildungsoffensiven.
- Sie verlangt, dass Arbeitgeber Anreize erhalten, um die für die Umsetzung der Teilpensionierung nötige Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

3. Hinterlassenenleistungen

Gemäss dem Vorentwurf sind Hinterlassenenleistungen nur noch für Personen vorgesehen, die erzieherische Aufgaben wahrnehmen, und kinderlose Witwen sollen keine Rente mehr erhalten. Die Rente jener, die für Kinder zu sorgen haben, sinkt von 80 auf 60 %, während die Waisenrenten von 40 auf 50 % der Altersrente erhöht werden. Letztere würden bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausbezahlt. In den andern Sozialversicherungen gäbe es keine Änderungen. Die Einsparungen könnten sich 2030 auf 400 Millionen Franken belaufen, gesetzt den Fall, die Revision tritt 2019 in Kraft.

Bestehende Rentenansprüche wären davon nicht betroffen, und Frauen über 50, die nach Inkrafttreten der Revision Witwe werden, erhielten eine 80%-Witwenrente, die allerdings nicht indexiert wäre. Für Frauen unter 50 Jahren käme es zu einer schrittweisen Veränderung durch die Einführung einer 10-jährigen Übergangsfrist; voll betroffen wären die nach 1980 geborenen Frauen. Angehörige dieser Altersklasse leben im allgemeinen nicht mehr das sogenannte klassische Familienmodell, und die Frauen – vor allem jene ohne Erziehungspflichten – wollen zumeist ihren Beruf ausüben, um sich ihre finanzielle Unabhängigkeit zu bewahren, aber auch weil die Arbeit dazu beiträgt, die Bedürfnisse nach Anerkennung und Selbstverwirklichung zu erfüllen, wie sie die Maslowsche Pyramide zeigt. Was Mütter mit Erziehungsaufgaben betrifft, so wollen sie Berufs- und Familienleben unter einen Hut bringen können, die SP muss hier einmal mehr an die Dringlichkeit eines erweiterten Angebots bei der familienexternen Betreuung erinnern.

Zudem können BezügerInnen einer Witwen- oder Witwerrente diese durch einen Vorbezug der Altersrente ergänzen. Mit der Einführung des vorzeitigen Teilrentenbezugs wäre es nämlich möglich, zwei verschiedene Leistungen zu beziehen, wobei diese zusammen den Betrag der entsprechenden Altersrente nicht überschreiten dürften. Die SP begrüsst die Massnahme, die dazu da ist, die möglichen Schwierigkeiten der Wiedereingliederung von Verwitweten eines gewissen Alters auf dem Arbeitsmarkt zu mildern und die Senkung ihrer Hinterlassenenrente auszugleichen. Es soll indessen präzisiert sein, dass mit den neuen Regeln der heutige 20-prozentige Verwitwetenzuschlag nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden darf.

- Die SP widersetzt sich der Reduktion der Witwenrente von 80 auf 60 % nicht, verlangt aber, dass das familienexterne Betreuungsangebot in der ganzen Schweiz ausreichend und erschwinglich ist und die Anreizstrategie des Bundes auf diesem Gebiet fortgesetzt wird.
- Sie befürwortet die Erhöhung der Waisenrente von 40 auf 50 % der Altersrente.
- Der heutige Verwitwetenzuschlag von 20 % darf grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.

4. Umwandlungssatz BVG

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Mindestumwandlungssatz an die Lebenserwartung und die schwachen Renditen auf den Kapitalmärkten angepasst werden. Er würde im Zeitraum von vier Jahren von 6,8 auf 6 % sinken. Um das Niveau der BVG-Renten zu sichern, muss das Sparguthaben erhöht werden, ergänzt durch langfristige Kompensationsmassnahmen in der Höhe von 2,4 Milliarden Franken. Die SP hebt hervor, dass dies eine massive Zusatzkapitalisierung der 2. Säule mit sich brächte, die heute schon nahezu 800 Milliarden Franken schwer ist, und stellt die Frage nach der Beherrschbarkeit des Systems und dem Gleichgewicht zwischen 1. und 2. Säule. Die SP ist der Ansicht, dass es, wenn das Verfassungsziel einer angemessenen Beibehaltung der gewohnten Lebenshaltung für alle RentnerInnen erreicht werden soll, vor allen Dingen eine Verstärkung der AHV braucht, bevor das Gewicht der 2. Säule noch einmal erhöht wird. Nur unter der Bedingung, dass die vordringliche Stärkung der AHV gelingt, wird sich die SP auf eine Diskussion über die Anpassung des Umwandlungssatzes einlassen, wobei diese von ganz gezielten Kompensationsmassnahmen begleitet sein müsste.

4.1 Senkung des Umwandlungssatzes

Die SP bezweifelt die Notwendigkeit einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes und verwirft sie in der vorgeschlagenen Form ganz klar. Nachdem das Volk am Abstimmungssonntag vom 7. März 2010 eine Senkung von 6,8 auf 6,4 % mit 72,7 % der Stimmen äusserst deutlich bachab schickte, wird die SP nun ganz gewiss nicht auf eine Senkung im doppelten Umfang eintreten. Die SP hält dafür, dass die BürgerInnen dieses Landes nicht nur keine Abstriche bei den versicherten Leistungen wollten, sondern auch einen Vertrauensverlust gegenüber der 2. Säule zum Ausdruck brachten, den man nun nicht mit schwach abgestützten Vorschlägen noch weiter schüren sollte.

In Bezug auf den Mindestumwandlungssatz mahnt die SP eine schlüssigere und besser dokumentierte Analyse des Ist-Zustandes an. Die Hypothesen zur Entwicklung der Lebenserwartung und des technischen Zinssatzes müssen vertieft untersucht werden, und die SP begrüsst die Absicht, transparentes statistisches Material bereitzustellen, indem dem Bundesamt für Statistik gesetzlich ermöglicht wird, verlässliche versicherungstechnische Grundlagen auszuarbeiten. Denn die im erläuternden Bericht verwendeten Statistiken betreffend die demographische Alterung sind zu wenig differenziert und blenden die Tatsache aus, dass die durch eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes real betroffenen sozialen Schichten grösstenteils eine geringere Lebenserwartung haben. Zudem fehlt eine Schätzung der Anzahl RentnerInnen, die eine Rentenkürzung treffen würde. Ferner müssen andere, aus der Sicht der Pensionskassen positiv wirkende Einflussfaktoren mitberücksichtigt werden, zum Beispiel die rückläufige Zahl der IV-Renten. Und was die Frage der erwarteten Kapitalrendite betrifft, müssen Überlegungen in einem breiteren Kontext und mit weiterem Zeithorizont angestellt werden. Natürlich sind die aktuellen Renditen eher tief, aber die SP findet, dass eine eingehende Analyse darüber am Platz ist, welches die Gründe für das tiefe Niveau sind und ob diese Situation andauern wird oder nicht.

Was die Alternative dazu betrifft – dass der Mindestumwandlungssatz nicht im Gesetz geregelt, sondern z. B. dem freien Ermessen der Pensionskassen anheimgestellt wäre –, muss die SP an dieser Stelle wiederholen, dass sie davon gar nichts hält.

4.2 Neuregelung des Koordinationsabzugs

Die erste Kompensationsmassnahme bestünde darin, den Koordinationsabzug auf 25 % des AHV-pflichtigen Lohns festzulegen, anstatt eines fixen vollständigen Abzugs auf jedem ausbezahlten Lohn, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Damit könnte die Benachteiligung von teilzeitlich angestellten Personen beseitigt werden, die tiefe Einkommen oder mehrere Arbeitgeber haben. Die Erhöhung des versicherten Lohns im BVG würde die Versicherungsdeckung erweitern und böte somit besseren Schutz bei Invalidität, Todesfall und im Alter. Davon würden wahrscheinlich

besonders die Frauen profitieren, die häufiger Teilzeit arbeiten und/oder tiefere Einkommen haben als Männer.

Die SP begrüsst diese Massnahme, sie sollte unabhängig von einer Senkung des Umwandlungssatzes umgesetzt werden. Gleichzeitig muss aber auch gesagt sein, dass der Vorschlag für eine Neuregelung des Koordinationsabzugs einen bedeutenden Entwicklungsschritt in der beruflichen Vorsorge darstellen würde, der sich in substanziell höheren Lohnbeiträgen für die tiefen und mittleren Einkommen niederschläge. Die SP erhält darum die Forderung aufrecht, in erster Priorität die AHV zu stärken, die für eine Verbesserung der Altersvorsorge dieser Personen geeigneter ist.

4.3 Erhöhung der Altersgutschriften

Die zweite Massnahme bestünde in einer Erhöhung der Altersgutschriften, die neu nach drei statt nach vier Altersgruppen gestaffelt wären. Im Vergleich zu heute würde der BVG-Beitragssatz zwischen dem 35. und dem 44. Altersjahr um 1,5 % ansteigen und um 2,5 % zwischen 45 und 54 Jahren. Andererseits würde er ab dem 55. Altersjahr um 0,5 % gesenkt mit dem Ziel, die Anstellung älterer ArbeitnehmerInnen zu begünstigen; ab dem 45. und bis zum 65. Altersjahr bliebe der Satz unverändert bei 17,5 %.

Gegebenenfalls würde sich die SP einer Erhöhung der BVG-Beitragssätze – je hälftig zu Lasten von ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebenden – nicht verschliessen, um so das Leistungsniveau zu erhalten. Und obwohl sie nicht überzeugt ist, ob eine Senkung der Altersgutschriften für über 55-Jährige die gewünschte Wirkung entfaltet und den in diesem Zusammenhang als Ältere Bezeichneten tatsächlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschafft, würde sie auch diesen Antrag akzeptieren. Doch es sind wiederum die Personen in relativ prekären Verhältnissen, die dafür während ihres Erwerbslebens den höchsten Preis zu entrichten hätten.

4.4 Massnahmen für die Übergangsgeneration

Die beiden vorerwähnten Massnahmen würden nicht reichen, um jenen, die bei Inkrafttreten der Reform über 40-jährig sind, Leistungen auf gleich bleibendem Niveau bieten zu können. Diese sogenannte Übergangsgeneration erhielte mit 65 eine Einmalzahlung des Garantiefonds, mit der die Differenz zwischen der alten, auf der Basis des Umwandlungssatzes von 6,8 % berechneten Rente und jener gemäss dem neuen Satz ausgeglichen werden soll. Die SP stünde der vorgeschlagenen Massnahme positiv gegenüber, kritisiert aber die Tatsache, dass keine Einmalzahlung auf den in Kapitalform bezogenen Anteilen der Altersleistung gewährt werden soll, was namentlich für ausländische ArbeitnehmerInnen nachteilig wäre. Zudem würde die Einmalzahlung nur bei einer Pensionierung im «Referenzalter» gewährt, was im Widerspruch stünde mit der Möglichkeit einer Flexibilisierung des Altersrücktritts im Sinne eines Vorbezugs, sodass sich die SP damit nicht einverstanden erklären kann.

Was die Umsetzung dieser Massnahme betrifft, wäre eine zentralisierte Lösung via BVG-Garantiefonds zu bevorzugen, der als zentrales Organ die Einmalzahlungen ausführen würde. Finanziert würden diese durch eine Erhöhung der bei allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen erhobenen Beiträge, in Anwendung des Rentenwertumlageverfahrens. Die SP findet diese zusätzliche Erhöhung indessen problematisch für die tiefsten Einkommen, die schon mit der Neuregelung des Koordinationsabzugs einen hohen Tribut entrichten. Sie schlägt deshalb vor, für diese Einmalzahlungen nach einer andern Finanzierungsquelle Ausschau zu halten, wobei auch die Bundeskasse in Frage käme.

Schliesslich müssten die Pensionskassen während 25 Jahren eine Schattenkasse «neues BVG» parallel zur Schattenkasse «altes BVG» führen, was das System nicht vereinfachen würde.

- Die SP verwirft die Senkung des Umwandlungssatzes in der vorgeschlagenen Form.
- Sie verlangt eine vertiefte Analyse des Ist-Zustandes und die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für BVG-Statistiken.
- Sie präzisiert, dass der Umwandlungssatz weiterhin im Gesetz festgelegt sein muss.
- Im Grossen und Ganzen gehen die Kompensationsmassnahmen für die SP in die richtige Richtung:
 - Sie begrüsst die Neuregelung des Koordinationsabzugs.
 - Sie sträubt sich weder gegen die Erhöhung der Altersgutschriften noch gegen die Anpassung, die verhindern soll, dass die Arbeit von über 55-Jährigen übermässig teuer ist.
 - Sie unterstützt die Massnahme zugunsten der Übergangsgeneration, kritisiert aber, dass die Einmalzahlung nur bei Altersrücktritt mit 65 Jahren möglich sein soll und dass sie bei Bezügen in Kapitalform wegfällt und zudem müsste nach einer alternativen Finanzierungsquelle gesucht werden.
- Für die SP müssen jedoch alle diese Ausgleichsmassnahmen so ausgestaltet sein, dass sie der besonders starken Belastung der tiefen Löhne besser Rechnung tragen.
- Die SP erhält die Forderung aufrecht, prioritär die AHV zu stärken.
- Die prioritäre Stärkung der AHV ist für die SP eine *Conditio sine qua non*, um auf eine Diskussion über eine Anpassung des Umwandlungssatzes eintreten zu können, die von sehr gezielten Kompensationsmassnahmen begleitet sein müsste.

5. Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Das Vertrauen der Bevölkerung in die 2. Säule wird stark erschüttert, wenn die Versicherten zusätzlich zur Kasse gebeten werden, um die gleichen, wenn nicht gar schlechtere Leistungen zu erhalten, während die Lebensversicherer hohe Gewinne von hunderten Millionen Franken pro Jahr erzielen, dies im Rahmen einer Sozialversicherung. Die völlig überrissenen Geldsummen, welche die Lebensversicherer einstreichen und die aus den Prämien der Versicherten stammen, fehlen dann zur Finanzierung der Renten. Die SP ruft dazu auf, diesem Missbrauch, der schon viel zu lange andauert, einen Riegel vorzuschieben.

5.1 Mindestquote

Die Mindestquote legt die Aufteilung des Betriebsergebnisses zwischen den Lebensversicherern und den Versicherten fest. Gegenwärtig ist der den Versicherten zustehende Gewinnanteil zu niedrig und die SP ist froh, dass im erläuternden Bericht der Wille zum Ausdruck kommt, künftig für einen gerechten Verteilschlüssel für die Überschüsse aus der beruflichen Vorsorge sorgen zu wollen. Zwei Varianten sind dazu in die Vernehmlassung gegeben worden. Die eine zielt auf eine höhere Mindestquote ab, die andere auf die Anwendung von unterschiedlichen Mindestquoten für Kollektivversicherungsverträge, die alle Risiken abdecken, und solche, wo nur Todesfall und Invalidität gedeckt sind.

Für den Moment verzichtet die SP auf eine erneute Diskussion über eine dem wahren Willen des Gesetzgebers entsprechende Methode der Überschussberechnung. Bezüglich der ersten vorgeschlagenen Variante stellt sie sich hinter eine Erhöhung nicht auf 92 oder 94 %, sondern auf 95 %. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine Differenzierung bei den Mindestquoten gemäss Variante zwei wohl denkbar ist, das Verhältnis von Volldeckung zu Teildeckung dann aber 95/97 % betragen müsste.

Hingegen erstaunt die SP, dass eine bundesrätliche Kompetenz zur weiteren Senkung der Mindestquote auf höchstens 90 % in der Beschreibung der Massnahme selbst nicht mehr erwähnt ist, sondern einzig im Kommentar, der sich auf Art. 37, Abs. 4^{bis} des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezieht. Diese Herabsetzung auf 90 % wäre möglich im Falle eines schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und einzig mit dem Ziel, dass die Versicherer die finanzielle Stabilität oder die Solvenz

ihres Unternehmens wiederherstellen können. Es würde sich um eine vorübergehende Massnahme von höchstens dreijähriger Dauer handeln, die aber als erneuerbar beschrieben wird. Darauf könnte der Bundesrat nur zurückgreifen bei negativen Resultaten über den gesamten Markt während mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren. Die SP hat grösste Vorbehalte gegenüber dieser Kompetenzübertragung auf den Bundesrat, vor allem was die allfällige Erneuerung angeht.

- Die SP verlangt, dass die Mindestquote auf 95 % gemäss Variante 1 festgelegt wird, respektive auf 95/97 % gemäss Variante 2.
- Dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, unter bestimmten Bedingungen die Mindestquoten auf 90 % zu senken, nimmt die SP mit grösster Zurückhaltung auf.

5.2 Risikoprämien

Seit Jahren sind die für die Versicherung von Invaliditäts- und Todesfall einkassierten Prämien im Schnitt zweimal höher als die effektiv ausbezahlten Renten. Diese überbezahlten Risikoprämien tragen in sehr hohem Mass zu den sehr stolzen Gewinnen der Lebensversicherer in der 2. Säule bei. Das ist dem Vertrauen der Versicherten gegenüber der 2. Säule sehr abträglich und vor allem auch wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, da diese Prämien nicht die tatsächlichen Risiken decken. Für die SP ist diese Situation in keiner Weise haltbar und sie verlangt im Interesse der Versicherten strikere Massnahmen, um diese missbräuchlichen Prämien zu bekämpfen.

Die SP begrüsst demnach, dass in Aussicht gestellt wird, dem Übel der exzessiven Risikoprämien für Todes- und Invaliditätsfall abhelfen zu wollen, und ermutigt zur Ausarbeitung von Instrumenten, die eine transparente Prämienfestlegung durch die Versicherungsunternehmen erlauben und die undurchsichtige Rückverteilung unter den Versicherten unterbinden sollen. Sie befürwortet ganz klar das Prinzip, wonach es einen Prämienplafond geben soll, für dessen Einhaltung die FINMA besorgt wäre – den also die Risikoprämien nicht überschreiten könnten. Die Limite entspräche dem Doppelten der gemäss Schadenstatistik zu erwartenden Schäden (tatsächlich eingetretene Schäden). Nach Ansicht der SP ist dieser Plafond immer noch ziemlich hoch angesetzt, er sollte nach unten korrigiert werden.

- Für die SP gehen die vorgeschlagenen Massnahmen in die richtige Richtung, sie befürchtet aber, dass diese sich als ungenügend erweisen, um die Anreize zur Festlegung überhöhter Risikoprämien zu verringern.
- Die SP verlangt, dass der Plafond, den die Risikoprämien nicht übersteigen dürfen, tiefer angesetzt wird.

6. Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge

6.1 Ältere Arbeitslose

Ab einem gewissen Alter finden Arbeitslose nur noch schwer eine neue Stelle. Was Altersvorsorge oder -risiko betrifft, sehen sie sich häufig gezwungen, sich fakultativ einer Auffangeinrichtung anzuschliessen oder ihr Altersguthaben auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, in welchem Fall bei Erreichen des Rentenalters normalerweise nicht eine Rente, sondern das Kapital ausbezahlt wird. Sie laufen also Gefahr, in prekäre Verhältnisse abzurutschen und Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Um ihre Situation zu verbessern, sind eine Erweiterung der freiwilligen Versicherung und die Möglichkeit einer Auszahlung des Freizügigkeitguthabens in Rentenform vorgesehen. Diese Massnahmen sind nur beschränkt wirksam. Erstere würde vor allem Personen begünstigen, deren komfortable Einkommenslage trotz der Arbeitslosigkeit Beitragszahlungen erlaubt. Bei der zweiten wiederum hätte der Umstand, dass die Auffangeinrichtung für die Rentenberechnung ihre eigenen

Parameter verwendet, zweifelsfrei Konsequenzen, was das Niveau der Altersleistungen betrifft. Dennoch unterstützt die SP diese Vorschläge, darf man sich von ihnen doch eine verbesserte Altersvorsorge für ältere Arbeitslose versprechen.

6.2 Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle zur obligatorischen beruflichen Vorsorge würde auf die Hälfte der maximalen AHV-Rente abgesenkt, von 21 060 auf 14 040 Franken. Mit dieser Massnahme würden 90 % der Angestellten, die teilzeitlich erwerbstätig sind und geringe Einkommen erzielen, sowie 86 % all jener, die mehrere Jobs haben, vom Versicherungsobligatorium profitieren. Hinsichtlich des Alterssparens würde vor allem der Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität verbessert.

Die SP heisst diese Massnahme gut, legt den Finger aber auch auf das wachsende Ungleichgewicht zwischen 1. und 2. Säule und fordert prioritär die Stärkung der AHV.

6.3 Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes ex post

Im Gegensatz zu heute würde der Mindestzinssatz auf den Altersguthaben in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ex post und nicht mehr ex ante durch den Bundesrat festgelegt. Der Zinssatz würde so besser die realen Marktverhältnisse widerspiegeln, womit die Tendenz zu exzessiver Vorsicht zu Ungunsten der Versicherten, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten war, abgemildert werden könnte. Die Ex-post-Methode brächte mit sich, dass zwei (oft unterschiedliche) Zinssätze für ein und dasselbe Jahr existieren, hätte aber den Vorteil, dass der Mindestzinssatz entsprechend der tatsächlich realisierten Performance festgelegt werden könnte.

Die SP unterstützt diese Massnahme gemäss Variante 1, weil sie der Meinung ist, dass die zweite vorgeschlagene Variante, die Ähnliches intendiert, die Praxis der Festlegung ex post weiter komplizieren würde.

- Die SP unterstützt:
 - die Ausweitung der freiwilligen Versicherung
 - die Möglichkeit einer Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform
 - die Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle
 - die Festlegung ex post des Mindestzinssatzes gemäss Variante 1.
- Sie verweist nichtsdestotrotz auf das wachsende Ungleichgewicht zwischen 1. und 2. Säule.
- Die SP beharrt auf der Forderung, prioritär die AHV zu stärken.

7. Gleichbehandlung bei den AHV-Beiträgen

Gewisse geltende Regeln privilegieren Selbständigerwerbende gegenüber Unselbständigerwerbenden. Zwar spricht sich die SP für die Massnahmen aus, die sicherstellen sollen, dass alle, ob selbständigerwerbend oder nicht, für die gleiche Risikodeckung und die gleichen Versicherungsleistungen auch identische Beiträge bezahlen sollen, sie hat aber Vorbehalte bezüglich der Auswirkungen auf die Selbständigerwerbenden mit geringem Einkommen.

In diesem Sinne stellt sich die SP hinter die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende von 7,8 auf 8,4 %, um ihn jenem für Lohnabhängige anzupassen. Sie hält diesen Vorschlag für adäquat, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungs- und des Solidaritätsprinzips.

Gemischer fällt ihre Reaktion auf die Abschaffung der sinkenden Beitragsskala aus, die für Selbständigerwerbende mit tiefen Einkommen eine zu schwere Last sein könnte. Statt sie kurzerhand abzuschaffen, sollte nach Auffassung der SP eine Neugestaltung geprüft werden.

Für vollkommen gerechtfertigt hält die SP die neuen Regeln zur Limitierung der Abzüge, die Selbständigerwerbende auf den laufenden Beiträgen an Institutionen der 2. Säule machen können, geht es hier doch um die Schliessung eines Steuerschlupflochs für Gutbetuchte.

- Die SP akzeptiert die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende von 7,8 auf 8,4%.
- Sie verlangt die Prüfung einer Umgestaltung der sinkenden Beitragsskala anstelle einer schlichten Abschaffung.
- Sie unterstützt die Begrenzung der Einkäufe von Selbständigerwerbenden in die 2. Säule.

8. Massnahmen zur Finanzierung der AHV

Angesichts der demographischen Entwicklung und der Notwendigkeit, den «Baby-boom-Effekt» abzufedern, anerkennt die SP, dass es Massnahmen braucht, um eine ausgeglichene Rechnung und den Fortbestand der AHV zu sichern. Allerdings hält es die SP für nicht sozialverträglich, nur auf Sparmassnahmen zu setzen. Eine Zusatzfinanzierung der AHV ist also nötig, um den Rentenbetrag zu garantieren und zu verhindern, dass die heutigen und die zukünftigen RentnerInnen noch mehr unter Druck geraten. Eine Zusatzfinanzierung erweist sich inzwischen als umso nötiger, als das Szenario für die Festlegung des AHV-Budgets überarbeitet werden muss, um der Abstimmung über die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» vom 09.02.14 und den negativen einnahmenseitigen Folgen Rechnung zu tragen, welche die Einschränkung des freien Personenverkehrs unweigerlich nach sich ziehen wird.

8.1 Erhöhung der MWST

Mit dem Vorschlag, die MWST um maximal zwei Prozentpunkte zu erhöhen, räumt der Bundesrat auch ein, dass zusätzliche Mittel für die 1. Säule notwendig sind.

Die SP ihrerseits gibt einer Erbschaftssteuer den Vorzug und trägt in diesem Sinne in erster Priorität die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» mit. Eine Zusatzmöglichkeit wäre, die Lohnbeiträge anzuheben. Dennoch lehnt die SP eine MWST-Erhöhung, die generationenübergreifende Solidarität schafft, nicht von vornherein ab. Sie plädiert indessen für eine proportionale Erhöhung.

8.2 Interventionsmechanismus

Der Vorentwurf sieht die Einführung eines Interventionsmechanismus vor. Zum Ersten würde die politische Phase ausgelöst, wenn der AHV-Ausgleichsfonds unter den Schwellenwert von 70 % der jährlichen Ausgaben abzurutschen droht; es müsste im Rahmen des politischen Prozesses eine Lösung gesucht werden. Sollte das Fondsguthaben auf einen Wert unter der 70%-Schwelle fallen, würden automatische Massnahmen ausgelöst (2. Schwelle). Die Lohnbeiträge würden um maximal einen Prozentpunkt erhöht und die Rentenanpassung ausgesetzt. Pro memoria: Dieser Mechanismus ähnelt stark jenem, der im Rahmen der IV-Revision 6b vorgeschlagen worden war, im Parlament eine sehr lebhafte Kontroverse auslöste und ganz sicher massgeblich dazu beitrug, dass das Ganze scheiterte.

Die SP ist grundsätzlich gegen die Schaffung eines solchen Mechanismus in einer Sozialversicherung wie der AHV, einerseits weil sie eine Bürokratisierung von politischen Entscheidungen ablehnt. Andererseits weist sie auch die Infragestellung des Mischindex und die Suspendierung der Rentenanpassung kategorisch zurück.

8.3 Bundesbeitrag an die AHV-Finanzierung

Der Vorentwurf sieht eine teilweise Entflechtung der Beteiligung des Bundes und der AHV-Ausgaben vor, nämlich eine Reduktion des aktuellen Bundesbeitrags von 19,55 % der jährlichen Ausgaben auf 10 %, während die andere Hälfte der Entwicklung der MWST-Erträge folgen würde.

Die SP sieht keine Notwendigkeit für den Bund, seine finanzielle Beteiligung an der AHV zu vermindern, würde dadurch der ohnehin schon grosse Finanzbedarf dieser wichtigen Sozialversicherung doch um weitere rund 550 Millionen Franken anwachsen. Sie lehnt diese Massnahme klipp und klar ab.

- Wie der Bundesrat anerkennt auch die SP, dass zusätzliche Finanzmittel für die 1. Säule nötig sind.
- Die SP bevorzugt eine Erbschaftssteuer; sie unterstützt die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)».
- Sie lehnt eine proportionale Erhöhung der MWST nicht von vornherein ab.
- Was den Interventionsmechanismus angeht, lehnt die SP die Bürokratisierung politischer Entscheidungen ab und weist jede Infragestellung des Mischindex und die Suspendierung der Rentenanpassung kategorisch zurück.
- Die teilweise Entflechtung des Bundesbeitrags und der AHV-Ausgaben lehnt die SP rundweg ab.

Schlussfolgerung

Aus Sicht der SP ist die Reform der Altersvorsorge 2020 ein politisches Dossier von zentraler Bedeutung für die Zukunft unseres Sozialstaats. Eine Globalreform von 1. und 2. Säule soll eine Gesamtschau ermöglichen und eine Diskussion über das Gleichgewicht zwischen AHV und BVG in Gang bringen.

Für die SP geht es darum, dass bei diesen Erwägungen wirklich die Interessen der Versicherten im Mittelpunkt stehen. In diesem Sinne darf dabei die Frage einer Aufwertung der AHV – solidarischer, mehr auf die kleinen und mittleren Einkommen ausgerichtet – ganz sicher nicht ausgespart bleiben.

In jedem Falle wird die SP nur ein Projekt gutheissen können, das als ausgewogen zu taxieren ist. Vor allen Dingen kann die Reform der Altersvorsorge 2020 die SP nur dann überzeugen, wenn das Rentenniveau den heutigen und zukünftigen RentnerInnen einen annehmbaren, würdigen Ruhestand garantiert und die AHV entsprechend gestärkt wird. Zudem bedarf die soziale Sicherheit, über die Sozialversicherungen hinaus, einer umfassenden Betrachtungsweise, wozu namentlich auch bildungs-, lohngleichheits- und familienpolitische Massnahmen und solche auf dem Arbeitsmarkt gehören.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme widmen werden, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat, Präsident



Valérie Werthmüller, secrétaire politique